

B. Besitzer

§ 15

- | | |
|--|--|
| Definition,
Eintragung von
Rennfarben | 1. Als Besitzer im Sinne des GRR gilt der zivilrechtliche Eigentümer oder Mieter eines Pferdes, für den Rennfarben beim Sekretariat Galopp Schweiz oder einer ausländischen Rennbehörde eingetragen sind. Die Eintragung von Rennfarben ist Voraussetzung, dass Pferde in genehmigten Rennen genannt werden können. |
| Zugelassene
Rechtformen von
Gesellschaften | 2. Neben natürlichen Personen (Einzelpersonen oder Teilhaber) sind als Besitzer im Sinne des GRR folgende zivilrechtlichen Gesellschaftsformen zugelassen:
- der Verein (im GRR als Besitzerclub bezeichnet)
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) |
| Nationalität der
Besitzer | 3. Als Schweizer Besitzer gelten alle Besitzer, welche in der Schweiz ihre Farben eingetragen haben. Die zugelassenen Gesellschaftsformen müssen ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
Als ausländische Besitzer gelten alle Besitzer, die ihre Farben im Ausland eingetragen haben.
<u>Für die Nationalität der Besitzer, die in der Schweiz und im Ausland Farben eingetragen haben, ist die registerführende Behörde der betreffenden Pferde massgebend.</u> |
| Eintragungsvoraussetzungen | 4. Für die Eintragung von Rennfarben beim Sekretariat Galopp Schweiz und grundsätzlich für die gesamte Dauer des Eintrages muss ein Besitzer folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Handlungsfähige, natürliche Person oder zugelassene Gesellschaftsformen mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
- Eröffnung eines Kontos beim Sekretariat Galopp Schweiz mit der von Galopp Schweiz festgesetzten Mindestsumme;
- Aktivmitgliedschaft bei Galopp Schweiz für den verantwortlichen Besitzer.
- <u>Aktivmitgliedschaft bei Galopp Schweiz für die Teilhaber.</u> |
| Ausländische
Besitzer | 5. Ein ausländischer Besitzer muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um seine Pferde in genehmigten Rennen nennen zu können:
- Eintragung als Besitzer beim Landesverband seines gegenwärtigen Wohn- oder Gesellschaftssitzes und / oder Mitglied des International Federation of Horseracing Authorities (IFHA). |

Ausländische Besitzer, deren Pferde länger als zwei aufeinander folgende Monate auf der Trainingsliste eines in der Schweiz lizenzierten Trainers stehen, haben in der Schweiz Rennfarben einzutragen und die für schweizerische Besitzer geltenden Bestimmungen zu erfüllen.

Besitzerkonto	6.	Über das Konto beim Sekretariat Galopp Schweiz gehen alle den Inhaber betreffende Gutschriften und Belastungen aus dem öffentlichen Galopprennsport. Alle Anordnungen des Besitzers, die eine Belastung des Kontos zur Folge haben, wie Abgabe und Aufrechterhaltung von Nennungen, sind nur gültig, soweit solche Belastungen durch die Höhe des Kontos gedeckt sind.
Verantwortlicher Besitzer	7.	Eine natürliche Person darf für mehrere eingetragene Rennfarben als verantwortlicher Besitzer auftreten. Bei <u>Teilhaberschaften und Gesellschaften</u> muss eine Person, welche ihren offiziellen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat, zu rechtsverbindlichen Handlungen ermächtigt sein. Sie muss zwingend Teilhaber, Vereins- bzw. Clubmitglied oder Gesellschafter sein und gilt als verantwortlicher Besitzer. Die Ermächtigung mehrerer Personen ist unzulässig.
Haftung	8.	Sämtliche Teilhaber eines Pferdes haften solidarisch für alle hinsichtlich ihres Pferdes entstandenen Verbindlichkeiten im Sinne des Galopp-Renn- und Zuchtreglements. Bei Gesellschaften und bei Einzelpersonen haftet für diese Verbindlichkeiten der verantwortliche Besitzer.
Zivil- und steuerrechtliche Bestimmungen	9.	Der verantwortliche Besitzer hat die im Zusammenhang des Galopprennsportes relevanten zivil- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu kennen und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
		§ 16
Teilhaberschaften	1.	Steht ein Pferd im Eigentum mehrerer Personen läuft das Pferd in den Farben der Teilhaberschaft oder unter einem Pseudonym. Die Bezeichnung der Farben einer Teilhaberschaft darf höchstens zwei Personennamen enthalten, von denen der erste der Name des verantwortlichen Besitzers sein muss.
	2.	Die Identität sämtlicher Teilhaber und deren Anteile sind beim Sekretariat Galopp Schweiz anzugeben. Die Anzahl Teilhaber je Pferd ist auf 10 beschränkt. Teilhaber können nur natürliche Personen sein.
	3.	Sämtliche Teilhaber, müssen <u>Aktivmitglieder</u> von Galopp Schweiz sein und haben eine jährliche Pauschalgebühr zu entrichten.
		§ 16 bis
Gesellschaften	1.	Jeder Besitzerclub (Verein) und jede GmbH muss ihre Statuten bei der Eintragung als Besitzer und nachher bei jeder Änderung dem Sekretariat von Galopp Schweiz einreichen. Galopp Schweiz kann die Eintragung von Gesellschaften, deren Statuten gegen das Gesetz, die guten Sitten, das Ansehen oder das allgemeine Interesse des Pferderennsports verstossen, ablehnen.

2. Der Besitzerclub und die GmbH können eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern aufweisen, die Mehrheit muss jedoch Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Bei der GmbH muss zudem die Mehrheit des Stammkapitals im Besitze von Gesellschaftern mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sein. Juristische Personen sind als Mitglieder / Gesellschafter nicht zugelassen. Die Namen sämtlicher Mitglieder / Gesellschafter sind bei der Eintragung als Besitzer und nachher bei jeder Änderung dem Sekretariat von Galopp Schweiz einzureichen.
3. Für den verantwortlichen Besitzer ist die Aktivmitgliedschaft bei Galopp Schweiz obligatorisch. Die übrigen Clubmitglieder bzw. Gesellschafter müssen nicht Mitglied bei Galopp Schweiz sein, sofern sie nicht durch einen anderen Status Aktivmitglieder sind. Der Vorstand kann Mitglieder / Gesellschafter ablehnen. Der Club und die GmbH als solche haben eine jährliche Pauschalgebühr zu entrichten. Zudem müssen sie die in den Statuten und im GRR für Besitzer vorgesehenen Gebühren und Abgaben entrichten.
4. Der Name der Gesellschaft muss vollständig im Besitzernamen vorkommen und kann höchstens durch den Namen „Stall“ ergänzt werden, wenn dieser nicht schon im Namen der Gesellschaft vorkommt.